



Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

des

**Eidgenössischen
Jodlerverbandes**

Ausgabe 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Zweck, und Sitz	2
II. Mitgliedschaft	2
III. Mittel, Abgaben und Haftung	4
IV. Organisation	4
V. Jodlerfeste	6
VI. Regionale Veranstaltungen	6
VIII. Schlussbestimmungen	6

Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Jodler, Alphornbläser, Fahنشwinger, Zentralpräsident, Generalsekretär, Veteran, Redaktor etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen, Jodlerin, Alphornbläserin, Fahنشwingerin, Zentralpräsidentin, Generalsekretärin, Veteranin, Redaktorin etc. zu verstehen.

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Bei Mitwirkung an Demonstrationen und politischen Veranstaltungen ist auf das Tragen der Tracht zu verzichten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Gruppen erhalten:

- a) bei 25 Jahren eine Nussbaumplakette.
- b) bei 50 und 75 Jahren je eine Wappenscheibe.

Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der Unterverbände.

Die Veteranenehre wird allen Einzel- und Gruppenmitgliedern zuteil, wenn sie 25 Jahre dem EJV angehören. Bei mehrfacher Mitgliedschaft jedoch nur einmal. Bei Gruppenmitgliedern ist die Kandidaten- oder Probezeit anzurechnen.

Einzel- und Gruppenmitglieder mit 50-jähriger aktiver Verbandszugehörigkeit werden auf Vorschlag der Unterverbände durch den Zentralvorstand zu Ehrenveteranen ernannt.

Sie erhalten:

- a) Bei 25-jähriger Mitgliedschaft eine Urkunde und das goldumrandete EJV-Abzeichen, respektive die goldumrandete Brosche für Frauen.
- b) Bei 50-jähriger Mitgliedschaft eine mit Gravur versehene Plakette und das entsprechende Knopflochabzeichen.

Die Abgabe erfolgt an den Veteranenehrungen der Unterverbände.

Die Gruppen haben Mitglieder mit 25-jähriger aktiver Verbandszugehörigkeit mittels spezieller Meldekarte, welche beim Mutationsführer des Unterverbandes bezogen werden kann, zu melden.

Einzelmitglieder werden von den Unterverbandsvorständen aufgrund der einbezahlten Jahresbeiträge zur Veteranenehrung (25 Jahre) gemeldet.

Die Gruppen haben Mitglieder mit 50-jähriger Mitgliedschaft mit Steckbrief, aus welchem die Vereinstätigkeit und die noch aktive Mitwirkung in der Gruppe hervorgeht, zur Ehrung anzumelden.

Einzelmitglieder haben sich sinngemäss selber anzumelden.

Alle Anmeldungen sind bis spätestens 31. August an den Mutationsführer des zuständigen Unterverbandes zu richten.

Bei 50-jähriger EJV-Zugehörigkeit haben die UV-Vorstände zu prüfen, ob das Mitglied noch aktiv am Verbandsgeschehen teilnimmt, ansonsten die Ernennung zum Ehrenveteranen nicht erfolgen kann.

Gruppen, welche ihr 50, 75 oder 100-jähriges Bestehen feiern und dazu eine Delegation des Zentralvorstandes einladen, erhalten vom EJV

- a) bei 50 Jahren einen Gutschein zum Bezug der erforderlichen Partituren eines Jodelliedes ihrer Wahl,
- b) bei 75 Jahren eine Tischstandarte (Ebenbild der Verbandsfahne des EJV) mit Gravur,
- c) bei 100 Jahren einen Bergkristall mit Gravur.

Art. 5

Der EJV ist Kollektivmitglied

- des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV)
- der Schweizerischen Trachtenvereinigung (STV)
- des Schweizer Musikrates (SMR)

Art. 7

In die Unterverbände werden aufgenommen:

- a) Gruppen
- b) Einzelmitglieder der Sparten
 - Jodeln
 - Alphornblasen
 - Fahنشwingen
- c) Dirigenten
- d) Freunde und Gönner

Aufnahmegesuche sind an den Zentralpräsidenten oder an den zuständigen Unterverbandspräsidenten zu richten. Geprüft werden die Gesuche durch den Zentralvorstand respektive den zuständigen Unterverbandsvorstand. Die Weiterleitung zur Ausschreibung in der Verbandszeitschrift obliegt den Unterverbands-Mutationsführern. Gesuche, die nach dem 1. September eingehen, werden erst im nachfolgenden Kalenderjahr behandelt.

Gruppen haben ihrem Aufnahmegesuch einen Auszug aus dem Gründungsdokument und eine vollständige Mitgliederliste beizulegen.

Die Einzelmitglieder verwenden das offizielle Anmeldeformular. Auch bei der Anmeldung über das Internet, ist das offizielle Anmeldeformular nachzureichen.

Die Mitgliedschaft wird offiziell, wenn innert 14 Tagen nach der Publikation keine Einsprache erfolgt ist. Bei Einsprachen entscheidet der zuständige Verbandsvorstand respektive im Rekursfall die betreffende Delegiertenversammlung über die Aufnahme.

Ein Gruppenmitglied kann zugleich Einzelmitglied werden.

Die Mitglieder haben Adressänderungen unverzüglich dem Mutationsführer des betreffenden Unterverbandes zu melden.

Art. 8

Der Jahresbeitrag muss beim Austritt nach dem 31. Januar für das laufende Jahr bezahlt werden. Wird der Mitgliederbeitrag auch nach wiederholter Mahnung nicht entrichtet, erfolgt der Ausschluss aus dem Verband mit Publikation in der Verbandszeitschrift.

III. Mittel, Abgaben und Haftung

Art. 11

Einzelmitglieder haben den Jahresbeitrag auch dann zu entrichten, wenn sie Gruppenmitglied sind.

Bei mehrfacher Mitgliedschaft ist ein Mehrfach- oder Doppelmitgliedschaftsbeitrag zu bezahlen.

Beitragsfrei sind

- a) Ehren- und Freimitglieder des EJV und der Unterverbände (allfällige weitere Einzelmitgliedschaften können beibehalten werden, sind aber beitragspflichtig).
- b) Einzelmitglieder nach 35-jähriger Beitragsleistung in einer Sparte und im betreffenden Unterverband. Bei Übertritt in einen anderen UV werden die bisherigen Beitragsjahre angerechnet.

Art. 12

Bis 31. März haben Gruppen und Einzelmitglieder den Jahresbeitrag an den Unterverband zu entrichten.

Die Unterverbände bezahlen bis 30. April dem EJV 80% der budgetierten Mitgliederbeiträge und SUISA-Gebühren. Die Schlusszahlung erfolgt per 30. November nach den Bestandeszahlen des Vorjahres.

Dem Zentralvorstand steht das Recht zu, Antrag auf Anpassung der Abgaben zu stellen.

IV. Organisation

Art. 16

Die Organisation und Durchführung der DV des EJV ist in den „Richtlinien für die Durchführung von Delegiertenversammlungen“ geregelt.

Gruppenveteranen zählen nicht als Einzelmitglied und besitzen demzufolge an den UV Delegiertenversammlungen kein Einzelstimmrecht.

Art. 17

Ergänzungen zu den Traktanden:

6. Finanzen

- a) Jahresrechnung und Fonds
- b) Bericht der Revisoren
- c) Beiträge der UV an EJV
- d) Information über SUIISA Gebühren
- e) Budget

7. Eidgenössisches Jodlerfest

- a) vier Jahre im voraus Übergabe an einen Unterverband
- b) drei Jahre im voraus Wahl des Festortes nach Vorschlag des Unterverbandes (höchstens 2 Vorschläge)
- c) zwei Jahre im voraus Bestimmung der Art der Durchführung
- d) ein Jahr im voraus Wahl der Gesamtohmänner der Jury in den Sparten Jodelgesang, Alphornblasen und Fahnnenschwingen
- e) im Festjahr Wahl des Präsidenten der Jury, der Jurymitglieder, des Berichterstatters über das allgemeine Festgeschehen, des Fähnrichs und dessen Stellvertretung sowie Präsentation des Festprogramms
- f) ein Jahr nach dem Fest Berichterstattung durch den Festort

8. Wahlen

- a) Für eine Amtsdauer von drei Jahren
 - des Zentralpräsidenten (in der Regel nach dem eidgenössischen Festjahr)
 - des Redaktors der Verbandszeitschrift
- b) Für eine Amtsdauer von sechs Jahren
 - eines Rechnungsrevisors, welcher nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf
 - eines Mitglieds der Kontrollstelle der Verwaltungskommission der Verbandszeitschrift ZSHJ

Art. 22

Die Unterverbandspräsidenten können im Verhinderungsfall eine Stellvertretung an die Zentralvorstandssitzungen delegieren. Der Stellvertreter verfügt über kein Stimmrecht.

Die neu gewählten Unterverbandspräsidenten nehmen nach der darauf folgenden Delegiertenversammlung des EJV Einsitz in den Zentralvorstand.

Art. 24

Ausnahmen sind in einem Geschäftsreglement geregelt.

Art. 27

Ein dritter Revisor amtiert als Stellvertreter. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass alle zwei Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet. Vorschläge erfolgen im Turnus durch die Unterverbände.

Art. 29

Das offizielle Verbandsorgan des EJV ist die Zeitschrift „Schwingen Hornussen Jodeln“ ZSHJ.

Die Gruppen sind verpflichtet, mindestens 3 Exemplare der Verbandszeitschrift zu abonnieren.

V. Jodlerfeste

Art. 32

Für Auftritte und Teilnahmen an Eidgenössischen- und Unterverbands-Jodlerfesten sind die technischen Regulative für den Jodelgesang, das Alphornblasen und das Fahnenschwingen verbindlich.

Die Genehmigung des Festreglements und der technischen Regulative obliegt dem Zentralvorstand.

VI. Regionale Veranstaltungen

Art. 33

Veranstaltungen (Jodlertreffen, Konzerte, Expertisensingen usw.) sollen in einer begrenzten Region durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen können von Verbandsgruppen und Vereinigungen unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

1. Veranstaltungen sind dem zuständigen Unterverband spätestens bis 4 Wochen vor der Durchführung mitzuteilen.
2. Der Anlass darf nicht als Jodlerfest bezeichnet werden. Klassierung oder Rangierung ist nicht gestattet.
3. In den Jahren in welchen ein Eidgenössisches- oder ein Unterverbands-Jodlerfest stattfindet, dürfen in der Regel im betreffenden Unterverband vier Wochen vorher keine Jodlertreffen durchgeführt werden.

Ähnliche Veranstaltungen der Alphornbläser und Fahnenschwinger sind ebenfalls dem zuständigen Unterverband zu melden.

Bei Wett- und Wanderpreisblasen sowie Wanderpreisfahnenschwingen kann intern Klassierung und Rangierung bewilligt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen analog Jodlertreffen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 37

Änderungen der Ausführungsbestimmungen, die keine Statutenänderung bewirken, fallen in die Kompetenz des Zentralvorstandes. Sie müssen publiziert werden.

Art. 39

Diese Ausführungsbestimmungen zu den Statuten Ausgabe 2007 sind an der Delegiertenversammlung vom 11. März 2007 in Gossau SG genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 9. März 1997.

Im Namen des Eidgenössischen Jodlerverbandes

Der Zentralpräsident:



Matthias Wüthrich

Die Generalsekretärin:



Anna Rosa Blatti

Stichwortverzeichnis

Ausführungsbestimmungen zu den Statuten	Artikel
Zentralvorstand	22, 37
Aenderungen	33
Aufnahme	7
Delegiertenversammlung	16, 17, 22
Dirigenten	7
Ehrenmitglied	11
Ehrenveteranen	4
Ehrungen	4
Eidg. Schwingerverband	5
Einzelmitglieder	4, 7
Finanzen	8, 11, 12, 17
Freimitglied	11
Freunde und Gönner	7
Geschäftsreglement	22
Gruppen	2, 7, 29
Gruppenjubiläen	4
Jodlerfeste	17, 32
Kontrollstelle Verwaltungskommission Verbandszeitschrift	17
Mitgliederbeitrag	11
Mitgliedschaft	2, 7
Rechnungsrevisor	17, 27
Redaktor Verbandszeitschrift	17
Regionale Veranstaltungen	33
Schweiz. Trachtenvereinigung	5
Schweizer Muskrat	5
Stellvertretung	22
Stimmrecht	16, 22
Unterverbände	7
Unterverbands-Präsidenten	22
Verbandszeitschrift	29
Veteranen	4
Wahlen	17
Wanderpreis-Fahenschwingen	33
Wettpreis-Blasen	33
Zentralpräsident	17